

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Gesundheitsamt

Gebäude Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder)
Auskunft erteilt Herr Fahron
Zimmer 3.23
Telefon +49 (0)335 / 552 5300
Telefax +49 (0)335 / 552 88 5300
E-Mail Oliver.Fahron@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen
Personennummer
Datum 2020-09-09

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

III/A53/Fa

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)

– Gesundheitsamt – Nr. 10/2020

zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)

Hier: Anordnung ärztliche Untersuchung Grundschule Mitte

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 5b sowie Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Mitte, Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder), die in der Zeit vom 31. August 2020 bis 04. September 2020 dort in der Klasse 5b, in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen im Sinne des IfSG (Definition des Robert-Koch-Institutes) zu den in Abs. 1 genannten Personen. Als solche Kontaktpersonen gelten nach dieser Allgemeinverfügung die Beschäftigten des Schulbetriebes, insbesondere das technische Personal, und die Einzelfallhelfer sowie die Fahrer der im Schülertransport eingesetzten Taxi- und Mietwagenbetriebe.
3. Für Personen aus dem Personenkreis nach den Abs. 1 und 2, die einer durch Rechtsvorschrift oder behördliche Entscheidung angeordneten Quarantäne unterliegen, ist der Ort der Quarantäne auf den Ort der Untersuchung nach Pkt. II und den diesbezüglichen direkten Hin- und Rückweg erweitert. Die Betroffenen haben sich auf dem kürzest

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



möglichen Weg zu dieser Untersuchung und nach der Untersuchung auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit zu begeben; dabei darf der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nicht genutzt werden.

4. Die Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen aus dem Personenkreis nach den Abs. 1 und 2, die aus unabweisbaren persönlichen Gründen an der Teilnahme an der unter Pkt. II vorgesehenen ärztlichen Untersuchung gehindert sind. Die Gründe sind bis zum Beginn der Untersuchungsmaßnahme dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder per E-Mail (gesundheitsamt@frankfurt-oder.de) mitzuteilen.

II. Anordnung zur ärztlichen Untersuchung einschließlich Entnahme von Untersuchungsmaterial

1. Der Personenkreis nach Pkt. I – soweit Personen nicht nach Pkt. I Abs. 4 vom Geltungsbereich ausgenommen wurden – ist verpflichtet, sich am

Freitag, den 11. September 2020

- **Schüler/Schülerinnen** (Pkt. I Abs. 1)
in der Zeit von 09:00 und 09:45 Uhr
- **Lehrer/Lehrerinnen** (Pkt. I Abs. 1)
in der Zeit von 09:45 und 10:15 Uhr
- **Kontaktpersonen** (Pkt. I Abs. 2)
in der Zeit von 10:15 und 11:30 Uhr

in der
**Grundschule Mitte,
Gubener Str. 13,
15230 Frankfurt (Oder)**

untersuchen zu lassen und sich hierzu zu den o. g. Zeitpunkten und an dem aufgeführten Ort einzufinden.

2. Die Untersuchungen erfolgen getrennt in Form von Personengruppen aus dem Personenkreis nach Pkt. I, aufgeteilt nach Klasse, Lehrkörper und Kontaktpersonen. Den Instruktionen der Beschäftigten des Gesundheitsamtes der Stadt Frankfurt (Oder) zur Organisation der Untersuchung ist Folge zu leisten.
3. Im Rahmen der Untersuchung werden Abstriche aus dem Mund/Rachenraum entnommen und auf das Vorhandensein des Erregers Sars-CoV-2 untersucht. Der Personenkreis ist zur Duldung entsprechender Tests aufgrund § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 IfSG auf Anordnung verpflichtet.

III. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 25 Abs. 1 und 3 i. V. m. Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gilt die in ihr verfügte Anordnung.

Begründung

Die Personen des in Pkt. I Abs. 1 und 2 genannten Personenkreises der Grundschule Mitte, Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder) (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Kontaktpersonen) hatten seit dem 31. August 2020 einen aus infektionsmedizinischer Sicht relevanten Kontakt zu mindestens einer positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getesteten Person oder könnten einen solchen Kontakt gehabt haben (Ansteckungsverdächtige). Aufgrund einer möglichen eigenen Infektion ist die Infizierung weiterer Dritter durch diesen Personenkreis mangels vorliegender verlässlicher Testergebnisse nicht auszuschließen (Gefahr der Verbreitung der übertragbaren Krankheit). Auch die bereits in Quarantäne befindlichen Personen (vgl. Pkt. I Abs. 3) werden in die Testung einbezogen, um Infektionsgefahren im eigenen Haushalt vorzubeugen bzw. – im Falle eines positiven Testergebnisses – die weitere Kontaktverfolgung zu ermöglichen.

Für den Personenkreis können verlässliche Tests unter Beachtung der infektionsmedizinischen Vorgaben frühestens ab dem 10. September 2020 durchgeführt werden.

Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage in der Grundschule Mitte, besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 IfSG stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist. § 25 Abs. 3 IfSG bestimmt, dass die in Pkt. 1 genannten Personen durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden können und durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden können, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier COVID-19) aufgrund einer SARS-CoV-2-Virusinfektion angezeigt, die Untersuchung durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich um Infektionsketten nachzuweisen und diese durch geeignete Maßnahmen zu beenden. Aufgrund der bekannten schweren Verläufe der Erkrankung COVID-19 und zum Schutz

besonders vulnerabler Personenkreise der Bevölkerung, ist das Erkennen und die Unterbindung von bestehenden Infektionsketten, durch diagnostische Abstriche, nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft der einzig mögliche Ansatz. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Gesundheitssicherung der Bevölkerung und zur Vermeidung weiterer einschränkender Maßnahmen, über den Personenkreis des Pkt. I. für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) hinaus, erfordert die Untersuchungsanordnung.

Diese Allgemeinverfügung mit den verfügbaren Beschränkungen ist ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Mit der Begrenzung auf den unter Pkt. I. beschriebenen Personenkreis ist die Allgemeinverfügung auch angemessen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Testungen über das Bestehen einer Infektion nur dann erfolgversprechend, wenn diese im Zeitraum der höchsten Viruslast durchgeführt werden. Dieser Zeitraum befindet sich zwischen dem fünften und siebenten Tag der möglichen Ansteckung. Bereits aus diesem Grunde sind unverzügliche Testungen, bei denen nicht der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen abgewartet werden kann, erforderlich, um die epidemiologische notwendigen Feststellungen über die etwaige Weiterverbreitung des Virus treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Oliver Fahren
Leiter des Gesundheitsamtes
Frankfurt (Oder)